

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 47/08 B

L 5 R 3871/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 R 724/05 (SG Ulm)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Januar 2008 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 18.1.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf grundsätzliche Bedeutung und das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die von der Klägerin behauptete grundsätzliche Bedeutung (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*). Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Im vorliegenden Fall erfüllt die Beschwerdebegründung diese Voraussetzung schon deshalb nicht, weil sie keine grundsätzlichen Rechtsfragen formuliert. Nach ihrer Auffassung hat der Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung, "weil von der Beschwerdeführerin in allen Instanzen gerügt wurde, dass die Beurteilung des örtlich behandelnden Neurologen, Herrn Dr. S. , in einer Weise nicht beachtet wurde, die ebenfalls die Beschwerdeführerin deshalb in ihren Rechten verletzt, weil ausschließlich nach den Ergebnissen der gerichtlich eingeholten Sachverständigen geurteilt wurde." Nicht nachvollziehbar ist, dass hiermit eine noch nicht geklärte Rechtsfrage mit Breitenwirkung umschrieben wird. Die Klägerin rügt im Kern eine fehlerhafte Überzeugungsbildung des LSG. Auf die Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung nach der freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) kann die Nichtzulassungsbeschwerde nach der ausdrücklichen Regelung des



§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG jedoch nicht gestützt werden. Dies kann die Klägerin nicht umgehen, indem sie mit ihren Ausführungen einer Beweiswürdigungsfrage "grundsätzliche Bedeutung" beimisst.

- 6 Auch soweit die Klägerin eine Frage von grundsätzlicher Natur darin sieht, dass der Gleichheitssatz verletzt sei, wenn eine befristete Rente gewährt worden sei, sich der Gesundheitszustand aus ärztlicher Sicht dann noch verschlechtert habe und der nachfolgende Rentenanspruch dann abgelehnt werde, rügt sie im Kern die fehlerhafte Rechtseinschätzung des LSG im Einzelfall zur Frage ihrer Erwerbsfähigkeit; dies kann aber als solche nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG ist die vermeintliche Unrichtigkeit einer vorinstanzlichen Entscheidung kein gesetzlicher Revisionszulassungsgrund.
- 7 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Beschlusses besteht (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 8 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 9 Die Klägerin rügt als Verfahrensmangel, sie habe beantragt, eine neue Begutachtung zur Verschlimmerung ihrer Beschwerden einzuholen, die zu einer Depressionserkrankung geführt habe; das Gericht sei diesem Antrag aber ohne Begründung nicht gefolgt. Es kann dahinstehen, ob die Klägerin mit ihrem Hinweis auf diesen Antrag einen prozessordnungsgemäßen Beweis-antrag (*vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; s auch Fichte, SGB 2000, 653, 654, 656 mwN*) bezeichnet hat. Hierfür wäre die Darlegung erforderlich gewesen, dass es sich bei diesem Antrag nicht nur um eine Beweisanregung gehandelt habe. Denn anders als eine Beweisanregung hat nur ein echter Beweis-antrag die Warnfunktion, die es rechtfertigt, einen Revisionszulas-sungsgrund anzunehmen, wenn das LSG dem Antrag zu Unrecht nicht gefolgt ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 35; Fichte, aaO, 654 mwN*).
- 10 Selbst wenn man zugunsten der Klägerin die Bezeichnung eines prozessordnungsgemäßen Beweis-antrags unterstellt, hat sie es jedenfalls unterlassen darzulegen, dass sie diesen Antrag bis zuletzt aufrechterhalten habe (*vgl zu dieser Anforderung BSG SozR 1500 § 160 Nr 12; BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29*). Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweis-antrag ausdrück-lich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 31*). Zu entspre-chen den Ausführungen in der Beschwerdebegründung hätte vorliegend schon deshalb Veran-lassung bestanden, weil das LSG nach dem Vortrag der Klägerin im Beschlusswege, also ohne mündliche Verhandlung, entschieden hat, was eine vorherige Anhörung der Beteiligten zu die-ser Vorgehensweise erfordert (§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG). Die Klägerin hätte daher darlegen müssen, dass sie nach Erhalt der Anhörungsmitteilung den (Beweis-)Antrag wiederholt habe. Denn grundsätzlich kann ein Gericht davon ausgehen, dass ein Beweis-antrag erledigt ist, wenn ein rechtskundig vertretener Beteiligter diesen schriftsätzlich gestellt hatte und ihn nach Erhalt der Anhörungsmitteilung nicht wiederholt (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31*). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine Ausführungen.
- 11 Soweit die Klägerin einen Verfahrensmangel darin sieht, dass "diagnostizierte Behandlungs-maßnahmen durchgeführt, aber ... in keiner Weise verifiziert wurden" bzw einen solchen, "der gegen die Gutachter ins Feld geführt wird, was bereits in den Vorinstanzen seitens der Be-schwerdeführerin dargelegt wurde", hat sie die vermeintlichen Verfahrensfehler nicht näher konkretisiert. Wenn sie damit die Beweiswürdigung des LSG bzw die inhaltliche Richtigkeit der Berufungsentscheidung angreifen möchte, kann sie damit nach dem oben Ausgeführten nicht durchdringen.
- 12 Zu einer Aussetzung des Verfahrens bis zum Abschluss der erneuten medizinischen Rehabilitationsmaßnahme bestand keine Veranlassung, weil für das Revisionsgericht grundsätzlich allein der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des LSG maßgeblich ist.



- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)